

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 62 (1970)

Heft: 3

Artikel: Die Europäische Sozialcharta

Autor: Brügel, J.W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schwierigkeiten des Handelns in Gruppen und durch Gruppen oder Gemeinschaften werden ihnen allen begegnen. Die Selbständigkeit gewinnt damit eine neue Dimension. Es ist falsch, zu glauben, das gruppenmässige Handeln schliesse Selbständigkeit aus, es verlangt sie vielmehr in besonderem Masse.

Eine Gruppe ist nur existenz- und handlungsfähig, wenn sie eine hohe Quote zur Selbständigkeit fähige Menschen aufweist, welche die richtigen Fragen zu stellen vermögen und den Willen haben, Antworten zu suchen, Entscheide herbeizuführen, sowie Initiative und Energie zu entwickeln. Selbständig zu sein im Verein mit andern, könnte man die am Anfang versuchte Definition ergänzen.

Diese neue Dimension – Selbständigkeit in, mit und für die Gemeinschaft – bietet offensichtlich für viele, wenn nicht alle von uns, erhebliche Schwierigkeiten. Ein Stück weit ist sie erlernbar, vor allem durch Erfahrung.

Manche jungen Menschen klagen, man nehme sie in Vereinen, Parteien, Verbänden nicht ernst. In vielen Fällen scheint mir dieser Eindruck unzutreffend zu sein. Wenn sie Schwierigkeiten haben, liegt der Grund vielleicht weniger in ihrem Alter begründet, sondern mehr darin, dass ihnen die Technik des Zusammenlebens in der Gruppe nicht genügend vertraut ist.

Ziehen sie sich nicht in den Schmollwinkel zurück, geraten sie nicht schon mit 25 oder 30 Jahren in die Rolle des verbitterten Alten. Sie verbauen sich damit den Weg zur Selbständigkeit – zu jener Selbständigkeit in der Gemeinschaft, die eine grundlegende Voraussetzung ist für eine menschenwürdige Weiterentwicklung unserer industriellen und bevölkerungsstarken Gesellschaft.

Dr. Waldemar Jucker, Bern

Die Europäische Sozialcharta

Die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates und die Frage ihrer Ratifizierung durch die Schweiz wurde in der Schweiz lebhaft debattiert, manchmal sogar leidenschaftlich, und hat zu einer gründlichen Erörterung im Nationalrat geführt. Die als Ergänzung der Menschenrechtskonvention vom Europarat ausgearbeitete und angenommene *Sozialcharta* hingegen hat unseres Wissens in der Schweiz bisher keine Beachtung gefunden, ausser dass in dem Bericht des Bundesrates zur Menschenrechtskonvention von ihr die Rede ist. Dieser Fragenkomplex ist aber für Gewerkschaftsfunk-

tionäre von besonderem Interesse, und darum scheint es angezeigt, über diesen europäischen Vertrag mehr zu sagen.

Als die Europäische Sozialcharta (wir wollen sie im folgenden ESC nennen) am 18. Oktober 1961 in Turin von den Vertretern der damaligen Mitgliedsstaaten des Europarates unterzeichnet wurde, waren beinahe zehn Jahre vergangen, seit sich die Beratende Versammlung des Europarates in Strassburg im Dezember 1951 für eine einheitliche Sozialpolitik der Mitgliedsstaaten ausgesprochen hatte. (Der deutsche Wortlaut der ESC findet sich in «Mitteilungen des Europarates», 11/1961, und in der vom Europarat herausgegebenen Broschüre «Das Europa der Werktätigen».) Im September 1953 hatte die Beratende Versammlung die Ausarbeitung einer Sozialcharta gefordert, die «die sozialen Aufgaben der Mitgliedsstaaten definieren und für alle Zukunft als Leitstern für die Betätigung des Europarates auf sozialpolitischem Gebiet dienen» solle. Sie war als Gegenstück zur Europäischen Konvention für Menschenrechte gedacht.

Die Vorgeschichte

Die ESC hat eine lange, komplizierte und an Veränderungen reiche Vorgeschichte, die interessant genug ist, um hier einiges daraus zu berichten. Man wird zugeben müssen, dass die Voraussetzungen im Falle der ESC nicht die gleichen waren wie bei der Menschenrechtskonvention, die innerhalb Jahresfrist unterzeichnet werden konnte. Zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates, die alle zumindest auf dem Papier, auf dem Boden des Rechtsstaates und der freiheitlichen Demokratie stehen, konnte eine Einigung über in irgendeiner Form in allen Verfassungen enthaltenen Garantien wie Pressefreiheit oder ordentliches Gerichtsverfahren nicht allzu schwer sein. Mit der Definition der sozialen und wirtschaftlichen Rechte des Individuums wurde aber nicht nur gesetzgeberisches Neuland beschritten, sondern auch an Probleme gerührt, die zwischen den Mitgliedsstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten heftig umstritten sind. Das erklärt zum Teil den langsamen Fortschritt, der auf diesem Gebiet gemacht wurde, und die Tatsache, dass das Endergebnis hinter manchen Erwartungen zurückbleibt. Dazu traten als weitere retardierende Momente die Konkurrenz zwischen den zwei Organen des Europarates, dem die Initiative beanspruchenden Ministerausschuss und der sorgfältig über ihre nicht zu reichlichen Rechte wachenden Beratenden Versammlung. Schliesslich ergaben sich Interessenkonflikte innerhalb der Versammlung selbst. Der Wirtschaftsausschuss wandte sich dagegen, dass der Sozialausschuss die Staaten auf eine Politik der *Vollbeschäftigung* festlegen und damit die Wirtschaftspolitik von der Sozialpolitik her konzipieren wollte. Der Landwirtschaftsausschuss kritisierte, dass die Entwürfe die Verhältnisse in der Industrie zugrunde legten und die Belange

der Landwirtschaft nicht genügend berücksichtigten. Da es überdies an einer zielbewussten Steuerung mangelte, ging die Arbeit nur langsam voran.

Die Entwürfe des Sozialausschusses der Beratenden Versammlung wurden kaum berücksichtigt; der Ministerausschuss übertrug die Federführung seinem aus Beamten bestehenden Sozialausschuss. Die wichtigsten Änderungen an dem Entwurf der Versammlung wurden in der Frage der Ueberwachung der von den Staaten übernommenen Verpflichtungen vorgenommen. Ursprünglich war an einen *Europäischen Wirtschafts- und Sozialrat* gedacht, dessen 93 Mitglieder aus zu je einem Drittel von den Staaten nach einem Schlüssel bestellten Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Vertretern allgemeiner Interessen bestehen sollen. Ein anderer Vorschlag, der von dem dänischen Sozialisten *Hækkerup* unterbreitet worden war, sah die Ueberwachung durch eine Europäische Wirtschafts- und Sozialkonferenz vor, in der die Regierungen und Sozialpartner zusammen mit der Internationalen Arbeitsorganisation gleichberechtigt vertreten sein sollten. Beide Pläne wurden jedoch fallengelassen. Es ist kaum vorstellbar, dass die Regierungen der Errichtung einer solchen neuen und neuartigen Instanz neben den bestehenden europäischen Institutionen zugestimmt hätten.

Einschaltung der internationalen Arbeitsorganisation

Im weiteren Verlauf der Beratungen wurde dann der Vorschlag gemacht, die ESC in eine Europäische Konvention für soziale und wirtschaftliche Rechte zu verwandeln und inhaltlich zu erweitern. Die Ueberwachungsfunktion sollte entweder ein Sonderbeauftragter oder eine Europäische Kommission sowie eine Kammer mit 60 Mitgliedern ausüben. Gegen diese Vorstellungen erhoben die Gewerkschaften, deren europäische Regionalorganisationen (Internationaler Bund Freier Gewerkschaften, Internationaler Bund Christlicher Gewerkschaften) Konsultativstatus beim Europarat geniessen, unterstützt von der sozialistischen Fraktion des Europarats und einer Reihe der dem christlichen Arbeiterflügel zugehörigen Mitglieder der Beratenden Versammlung, zwei grundsätzliche Einwendungen. In den modernen Industriestaaten sei die Lohnregelung Gegenstand frei vereinbarter Tarifverträge, man könne daher nicht die Regierungen für die Festsetzung eines gerechten Lohnes verantwortlich machen. Es gehe ferner nicht an, Normen auszuarbeiten, die hinter den in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation niedergelegten zurückblieben.

Ein vom Sozialausschuss des Ministerausschusses ausgearbeiteter Entwurf wurde sodann im Dezember 1958 auf einer gemeinsam vom Europarat und der Internationalen Arbeitsorganisation veranstalteten Konferenz diskutiert, an der Vertreter der Regierungen, der

Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teilnahmen, ohne dass es gelang, sich über die Grundzüge der Charta zu einigen.

Im Januar 1960 begann die Beratende Versammlung mit der Erörterung des Entwurfs des Ministerausschusses. Wenngleich dieser Entwurf nicht den Idealvorstellungen der Abgeordneten entsprach, so wurde er doch als ein, wenn auch bescheidener, Anfang bezeichnet, der sicherlich noch Verbesserungsmöglichkeiten in sich berge. Als Ergebnis der Debatte unterbreitete die Versammlung dem Ministerausschuss eine Reihe von Gegenvorschlägen, die jedoch kaum berücksichtigt wurden.

Der Inhalt der Charta

In der Präambel der Charta werden der innere Zusammenhang mit der Menschenrechtskonvention betont und die Ausübung der sozialen Rechte ohne jede Diskriminierung sowie die Hebung des Lebensstandards und des sozialen Wohlstands als Ziele der Charta proklamiert. Die Charta selbst gliedert sich in fünf Teile. Im ersten Teil werden 19 sozialpolitische Rechte aufgeführt, zu denen sich die Vertragspartner verpflichten, geeignete Voraussetzungen für ihre tatsächliche Ausübung zu schaffen. Hier hatte die Beratende Versammlung beantragt, von «anfänglichen Zielen» (initial aims, premiers objectifs) zu sprechen. Als weiterer Grundsatz zu den schon früher formulierten wurde im letzten Stadium auf Drängen der Beratenden Versammlung das Recht hinzugefügt, «Einrichtungen der sozialen Wohlfahrtspflege in Anspruch zu nehmen».

Was alles als zu schützendes Recht anerkannt wird, sieht man aus den Ueberschriften der 19 diesbezüglichen Artikel:

1. Das Recht auf Arbeit.
2. Das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen.
3. Das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen.
4. Das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt.
5. Das Vereinigungsrecht.
6. Das Recht auf Kollektivverhandlungen.
7. Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz.
8. Das Recht der weiblichen Arbeitnehmer auf Schutz.
9. Das Recht auf Berufsberatung.
10. Das Recht auf berufliche Ausbildung.
11. Das Recht auf Schutz der Gesundheit.
12. Das Recht auf soziale Sicherheit.
13. Das Recht auf soziale und ärztliche Hilfe.
14. Das Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste.
15. Das Recht der körperlich oder geistig Behinderten auf Berufsausbildung, Rehabilitation und gesellschaftliche Wiedereingliederung.

16. Das Recht der Familie auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz.
17. Das Recht der Mütter und Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz.
18. Das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet anderer Vertragsparteien.
19. Das Recht der Wanderarbeiter und ihrer Familien auf Schutz und Beistand.

Die Erfüllung der Verpflichtungen kann in Form von Gesamtarbeits-(Tarif- oder Kollektiv-) Verträgen erfolgen.

Teil II enthält die Ausarbeitung der im Teil I angeführten Rechte. In der Absicht, für jede nur mögliche Situation vorzusorgen, gehen die einzelnen Artikel in einer ganz ungewöhnlichen Weise ins Detail, so dass die Charta, die ursprünglich als eine Art Manifest gedacht war, hier mehr den Charakter eines Katalogs annimmt.

Vergleicht man den endgültigen Wortlaut des II. Teiles der Charta und des dazugehörigen Anhangs mit den Vorschlägen der Beratenden Versammlung, so zeigt sich, dass nur *einer* ihrer wesentlichen Forderungen Rechnung getragen wurde. Sie betrifft die *Anerkennung des Streikrechts* «vorbehaltlich der Verpflichtungen, die sich aus den in Kraft stehenden Gesamtarbeitsverträgen ergeben können». Das ist trotz der Verklausulierung zweifellos ein Fortschritt und eine Anerkennung modernen sozialen Denkens. Hingegen konnte man sich nicht darüber einigen, dass die Erreichung der *Vollbeschäftigung* das unmittelbare Ziel der Vertragsparteien sei. In Artikel 1 heisst es nur, dass die Vertragsparteien sich zur Anerkennung der «Erreichung und Aufrechterhaltung eines möglichst hohen und stabilen Beschäftigungsstandes als eines ihrer Hauptziele und als eine der wichtigsten Aufgaben zum Zwecke der Erreichung der Vollbeschäftigung» verpflichten. Die Kritik der Gewerkschaften richtete sich jedoch vor allem gegen die Weigerung des Ministerausschusses, sich zum Ziel der *Vierzigstundenwoche* zu bekennen. Nach den Vorschlägen der Beratenden Versammlung sollten sich die Vertragsparteien verpflichten, «eine angemessene tägliche und wöchentliche Arbeitszeit vorzusehen und die Arbeitswoche fortschreitend auf ein Höchstmass von 40 Stunden zu verkürzen». Im endgültigen Wortlaut heisst es: «...die Arbeitswoche fortschreitend so weit zu verkürzen, als die Produktivitätssteigerung und andere mitwirkende Faktoren es gestatten.» Die Vierzigstundenwoche ist zum Beispiel in Frankreich und den Vereinigten Staaten längst verwirklicht. Die gewerkschaftlichen Kritiker der Charta verweisen auf den Widerspruch, dass in einem in den sechziger Jahren des zwanzigsten Jahrhundert verkündeten Idealprogramm etwas nicht einmal unverbindlich als anzustrebendes Ziel genannt werden soll, was vielfach bereits zur Selbstverständlichkeit geworden ist.

Vergleich mit der Konvention der Vereinten Nationen

Es liegt nahe, die ESC mit der Ende 1966 von den Vereinten Nationen beschlossenen *Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* zu vergleichen, die bisher nur von ganz wenigen Staaten ratifiziert wurde, aber erst nach Vollzug von 35 Ratifikationen in Kraft tritt. Diese Konvention ist insofern breiter angelegt, als in ihr auch das Recht auf Anteil an der Kultur sowie auf Grunderziehung einbezogen wird, während sich die ESC nur mit der beruflichen Ausbildung beschäftigt. Die Konvention der Vereinten Nationen ist positiver gehalten als die ESC, doch ist mit der erwähnten Ausnahme der Kreis der garantierten Rechte grundsätzlich gleich. In der Konvention der Vereinten Nationen fehlen jedoch die in der ESC enthaltenen Rechte der Wanderarbeiter sowie das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragspartners. Ob die zweite Bestimmung ein sozialpolitisches Grundrecht darstellt oder überhaupt in den Bereich der Sozialpolitik gehört, dürfte nicht unbestritten sein. Der Artikel über die Rechte der Wanderarbeiter stellt offenkundig eine Konzession an Italien dar; er ist der längste aller Artikel. Dabei wäre er völlig zu entbehren, wenn an anderer Stelle die sozialpolitische Gleichstellung von Ausländern mit Inländern verkündet würde.

Die Konvention der Vereinten Nationen beschränkt sich auf die Erklärung, dass die Vertragspartner «das Recht aller auf soziale Sicherheit einschliesslich Sozialversicherung anerkennen». Die ESC geht auch hier in Einzelheiten. Beide Texte sehen die lohnpolitische Gleichstellung der Frauen- und Männerarbeit vor, doch geht die UN-Konvention insofern weiter, als sie vorschreibt, dass Frauen nicht ungünstigere Arbeitsbedingungen als Männern geboten werden dürfen.

Einen Vergleich der Bestimmungen der ESC mit den in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation niedergelegten Normen findet sich in dem Buch des Innsbrucker Universitätsprofessors *Dr. Herbert Schambeck*, «Grundrechte und Sozialordnung. Gedanken zur Europäischen Sozialcharta» (Duncker & Humblot, Berlin 1969).

Eine gemeinsame europäische Sozialpolitik?

Alle im Teil II der ESC vorgesehenen Verpflichtungen sind nicht unmittelbar bindend. Die gemeinsame Konferenz des Europarates und der Internationalen Arbeitsorganisation im Dezember 1958 hatte vorgeschlagen, dass nur Staaten die ESC ratifizieren sollten, die sich verpflichteten, eine bestimmte und für alle gleiche Anzahl der im Teil II niedergelegten Rechte zu verwirklichen. Dadurch sollte eine gemeinsame Grundlage für die Sozialpolitik der Mitgliedstaaten des Europarates geschaffen werden. Ebenso hatte die Bera-

tende Versammlung beantragt, die Artikel 1, 2, 5, 6, 12 und 19 für obligatorisch zu erklären und die Staaten zur Anerkennung von vier weiteren von ihnen frei gewählten Artikeln zu verpflichten. Darüber hinaus hätten sich die Staaten verpflichtet, innerhalb von höchstens fünf Jahren auch die restlichen Bestimmungen der Charta zu gewährleisten.

In dem «Verpflichtungen» genannten Teil III der ESC wurde dieses Prinzip nicht aufgenommen und damit der Gedanke eines gemeinsamen sozialpolitischen Grundsatzprogramms aufgegeben. Die Mitgliedstaaten müssen sich nur verpflichten, fünf von sieben ausdrücklich erwähnten Artikeln als bindend anzuerkennen. Eine von dem Sozialausschuss der Beratenden Versammlung ausgearbeitete Uebersicht zeigt, dass infolgedessen nicht eine einzige materielle Bestimmung der Charta von allen Staaten durchgeführt werden muss. Die Auswahl der sieben bindenden Artikel (1, 5, 6, 12, 13, 16 und 19), aus denen sich die Staaten fünf auswählen können, scheint zudem wenig logisch. Das Recht der Wanderarbeiter (Artikel 19), das nur auf einen verhältnismässig kleinen Personenkreis Bezug hat, wird als Grundrecht qualifiziert, nicht aber das Recht auf gerechte, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (Artikel 2 und 3) für alle Arbeitnehmer. Der Hinweis darauf, dass in verschiedenen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (z. B. die Konvention Nr. 110 über die Plantagenarbeiter), das Auswahlprinzip angewendet wird, ist wenig stichhaltig. Dort handelte es sich um die Regelung einer bestimmten, genau abgegrenzten Materie, während die ESC eine Richtschnur für die gesamte Sozialpolitik der europäischen Staaten bilden soll. Auch wenn man versteht, dass nicht alle Staaten alle Bestimmungen unverzüglich in die Tat umsetzen können, wäre es doch zweckdienlich, von den Mitgliedstaaten entsprechend begründete Erklärungen zu verlangen, warum die Verwirklichung der einen oder anderen Bestimmung auf sich warten lässt.

Die Verwirklichung der Konvention

Die ESC sieht keine der Menschenrechtskonventionen vergleichbaren Beschwerdemöglichkeiten vor, insbesondere nicht für den Einzelmenschen. (Dort kann man an die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg appellieren.) Diese Tatsache wurde damit begründet, dass hier nicht die Notwendigkeit vorliege, das Individuum gegen den Staat zu schützen. Die ESC ziele darauf hin, dass Gemeinschaft und Einzelwesen gemeinsam handeln, um die Rechte des letzteren zu sichern, so dass die Notwendigkeit einer Beschwerdeinstanz entfalle. Diese Begründung überzeugt wenig. Es fehlt eine Beschwerdeinstanz gegen Regierungen, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, auch wenn man insoweit zustimmen kann,

dass die blosse Kopie des in der Menschenrechtskonvention vorgesehenen Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht sinnvoll wäre. Die Ueberwachungsbestimmungen, die im Teil IV geregelt sind, beschränken sich auf die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Berichterstattung an den Europarat, dem regelmässig, aber ohne Begründung, zu melden ist, welche Bestimmungen nicht angenommen wurden. Die Berichte passieren eine Reihe von Instanzen. Abschriften sind den innerstaatlichen Organisationen der Arbeitgeber und *Arbeitnehmer* zuzustellen, denen damit Gelegenheit gegeben wird, sich in die Prüfung der Berichte einzuschalten. Die Berichte werden zunächst in einem siebenköpfigen Sachverständigenausschuss unter Beteiligung der Internationalen Arbeitsorganisation und sodann in einem Unterausschuss des Sozialausschusses der Regierungen geprüft, in dem alle Vertragsparteien vertreten sind und die Vertreter der Sozialpartner konsultativen Status haben. Dann werden die Berichte – und das ist vielleicht die wichtigste dem Ministerausschuss abgetrotzte Errungenschaft – an die Beratende Versammlung des Europarats weitergeleitet, so dass eine öffentliche Kritik gesichert ist. Damit erhält die Beratende Versammlung zum erstenmal eine, wenn auch bescheidene Kontrollfunktion. Schliesslich hat der Ministerausschuss Gelegenheit, mit Zweidrittelmehrheit «Empfehlungen» an die Regierungen zu richten. So unzulänglich manches an der Charta und auch an ihren Ueberwachungsbestimmungen ist, muss doch zugegeben werden, dass hier *den Vertretern der organisierten Arbeiterschaft eine legale Plattform eingeräumt wird*, die ihnen nicht zu unterschätzende Möglichkeiten der Initiative für den sozialen Fortschritt ermöglicht.

Teil V enthält neben der der Menschenrechtskonvention nachgebildeten Notstandsklausel Vorschriften für den territorialen Geltungsbereich der ESC. Der Geltungsbereich der Charta kann ganz oder teilweise auf von den europäischen Staaten abhängige Gebiete ausgedehnt werden, deren Interessen der betreffende Staat wahrnimmt. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in der Europäischen Konvention für Menschenrechte. Die ESC sieht *keine Sondervorkehrungen für Bundesstaaten* vor, in denen das Zentralparlament keine volle Zuständigkeit in Fragen der Sozialpolitik hat. Es fehlt eine dem Artikel 57 der Menschenrechtskonvention entsprechende Vorkehrung, die die Staaten verpflichten würde, auf Anforderung dem Europarat mitzuteilen, wie ihre innerstaatliche Gesetzgebung die Durchführung bestimmter oder aller Bestimmungen der ESC gewährleistet.

Der zündende Funke fehlt

Mit Recht wurde kritisiert, dass der Sozialcharta der zündende Funke fehle, der die Bereitschaft erzeugen könnte, die mehr oder

weniger zufälligen Unterschiede in der nationalen Sozialgesetzgebung zugunsten einer Gesamtregelung für Westeuropa aufzugeben. Man hat die sich bietende Gelegenheit ungenutzt vorübergehen lassen und darauf verzichtet, mehr als nur eine Deklaration zu schaffen. Die Charta enthält mit Ausnahme der Lohngleichheit für Frauen und Männer nichts, was in fortgeschrittenen Industriestaaten nicht selbstverständlich wäre, und stellt kaum mehr als einen «Spiegel der gegenwärtigen Sozialstruktur» dar. Wird sie aber wenigstens die weniger fortgeschrittenen Mitgliedstaaten mitreissen können und sie zu Reformen veranlassen, damit sie mit den übrigen Schritt halten? Um diesen Staaten den Beitritt zu erleichtern, hat man bewusst vorsichtige Formulierungen gewählt und damit den anderen Zweck der ESC gefährdet, einen «gemeinsamen Nenner» der europäischen Sozialpolitik zu schaffen, ohne dafür die Sicherheit zu erhalten, dass die weniger entwickelten Länder den Beitritt möglich finden werden.

Nach Einlangen der fünften Ratifikationsurkunde ist die ESC am 26. Februar 1965 in Kraft getreten. Bisher haben Grossbritannien, Norwegen, Schweden, Irland und die Bundesrepublik ratifiziert. Sie erfüllt, wie gesagt, keine hochgespannten Erwartungen der arbeitenden Menschen. Aber bei der Menschenrechtskonvention hat sich gezeigt, dass die in ihrem Rahmen geschaffenen Institutionen ein weit stärkeres Leben entwickeln, als nach dem Buchstaben der Konvention anzunehmen wäre. Hoffen wir, dass sich ebenso die in der ESC vorhandenen Ansatzpunkte in einer über den Wortlaut des Vertragswerkes hinausgehenden Weise auswerten lassen werden.

Dr. J. W. Brügel, London

Unternehmen und Mitbestimmungsrecht in der Sicht von Prof. Dr. O. von Nell-Breuning SJ

Zur Einleitung

Wenn wir in den folgenden Ausführungen Unternehmung und Mitbestimmungsrecht in der Sicht von Prof. Dr. O. von Nell-Breuning SJ behandeln, so deshalb, weil dieser Wissenschaftler ganz besonders fähig und berechtigt ist, über das moderne Unternehmen und Mitbestimmungsrecht zu urteilen. Oswald von Nell-Breuning, Dr. theol., Dr. jur. h. c., Jahrgang 1890, ist seit 1928 ordentlicher Professor an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt, seit 1956 Honorarprofessor an der Wirt-